

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 3. September 1957

56. Stück

- 199.** Verordnung: Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind.
200. Verordnung: Zulagenverordnung für Schulleiter an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.
201. Kundmachung: Aufhebung einzelner Bestimmungen des Glücksspielgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.
202. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Kunstakademiegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

199. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1957 über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind.

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft sowie für Handel und Wiederaufbau verordnet:

A. Beförderung mit der Eisenbahn.

Beförderung von kranken Personen.

§ 1. Personen, die an Cholera, Pest oder Pocken (Blattern) erkrankt, sowie Personen, die einer dieser Krankheiten verdächtig sind, sind von der Beförderung mit der Eisenbahn ausgeschlossen.

§ 2. (1) Personen, die an Aussatz (Lepra) in ansteckungsfähigem Stadium, Typhus, Paratyphus, Gelbfieber, Fleckfieber (Flecktyphus), Rückfallfieber, Diphtherie, Ruhr, übertragbarer Genickstarre, Psittakose, Rotz, Milzbrand, Scharlach oder Poliomyelitis (Kinderlähmung) erkrankt oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, dürfen zur Beförderung mit der Eisenbahn nur zugelassen werden, wenn der Amtsarzt die Zulässigkeit der Beförderung bescheinigt, eine Begleitperson mit ihnen reist und für sie ein besonderer Wagen mit besonderem Abort oder ein vom übrigen Wagen abgesondertes Wagenabteil mit einem den übrigen Mitreisenden nicht zugänglichen Abort zur Verfügung gestellt werden kann. Zur Aufnahme der Entleerungen und Ausscheidungen ist ein Kübel in den Wagen mitzunehmen, der zu einem Drittel mit frisch bereiteter 20% Kalkmilch oder einem anderen gleichwirksamen Desinfektionsmittel gefüllt ist. Das Gepäck der Kranken oder Krankheitsverdächtigen muß in den besonderen Wagen oder in das Wagenabteil mitgenommen werden.

Darüber hinaus kann der Amtsarzt noch sonstige sanitäre Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Anzahl der erforderlichen Begleitpersonen, anordnen.

(2) Personen, die an Gelbfieber, Fleckfieber (Flecktyphus) oder Rückfallfieber erkrankt oder dieser Krankheiten verdächtig sind, sowie die Begleiter dieser Personen sind überdies nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn durch eine Bescheinigung des Amtsarztes nachgewiesen ist, daß sie und ihr Gepäck zuverlässig ungezieferfrei sind.

(3) Der aufsichtsführende Eisenbahnbedienstete des Reiseantrittsbahnhofes hat — soweit dies nach den Betriebseinrichtungen möglich ist und es die ordnungsmäßige Abwicklung des Eisenbahnbetriebes zuläßt — den aufsichtsführenden Eisenbahnbediensteten jenes Bahnhofes, in dem der Reisende den Zug verlassen soll, telegraphisch oder fernmündlich von dem bevorstehenden Eintreffen des Erkrankten zu verständigen, damit dort die Vorsorge für den Abtransport des Erkrankten veranlaßt werden kann. Der Reisende hat vor Antritt der Reise durch eine amtsärztliche Bescheinigung den Nachweis zu erbringen, daß für die Bereitstellung der Transportmittel vorgesorgt und der geplante Aufenthaltsort zur Absonderung geeignet ist.

§ 3. Die Eisenbahn ist verpflichtet, die besonderen Wagen oder Wagenabteile als „Bestellt für Infektionskrankenbeförderung“, die zugehörigen Aborte als „Gesperrt wegen Infektionsgefahr“ zu bezeichnen. In dem besonderen Wagen oder Wagenabteil dürfen mit dem Kranken oder Krankheitsverdächtigen nur die zu seiner Pflege erforderlichen Personen mitreisen.

Feststellung oder Vermutung einer Erkrankung bei Reisenden während der Beförderung.

§ 4. Falls ein Reisender während der Fahrt unter Umständen erkrankt, die den Verdacht einer der in den §§ 1 und 2 genannten Krank-

heiten erwecken, so muß dies der Schaffner dem Zugführer und dem aufsichtsführenden Eisenbahnbediensteten des nächsten Bahnhofes, in dem der Zug anhält, melden, damit im nächsten geeigneten Bahnhof von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde das Erforderliche wegen ärztlicher Feststellung der Art der allfälligen Erkrankung und wegen allfälliger Absonderung des Krankheitsverdächtigen veranlaßt wird.

§ 5. (1) Nach Feststellung einer im § 1 genannten Erkrankung oder des Verdachtes einer solchen durch einen Arzt ist der Erkrankte oder Krankheitsverdächtige bis zum nächsten geeigneten Bahnhof zu befördern und dort die Überführung mittels Krankentransportwagens in das nächstgelegene Krankenhaus mit Infektionsabteilung zu veranlassen. Ansteckungsverdächtige Mitreisende und Eisenbahnbedienstete sind in diesem Bahnhof durch die Bezirksverwaltungsbehörde abzusondern. Der Wagen ist für weiteren Zutritt zu sperren und im nächsten geeigneten Bahnhof der Desinfektion zuzuführen.

(2) Nach Feststellung einer Erkrankung an Aussatz (Lepra) im ansteckungsfähigen Stadium, Fleckfieber (Flecktyphus), Rückfallfieber und Ruhr oder des Verdachtes einer solchen durch einen Arzt ist der Erkrankte oder Krankheitsverdächtige bis zum nächsten geeigneten Bahnhof zu befördern und dort die Überführung mittels Krankentransportwagens in das nächstgelegene Krankenhaus mit Infektionsabteilung zu veranlassen. Der Arzt hat von den ansteckungsverdächtigen Mitreisenden die Namen, die letzten Unterkünfte, die Reiseantrittsbahnhöfe, die Zielbahnhöfe und die Unterkünfte, in die sie sich begeben, festzuhalten und diese Angaben der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Sobald ein solcher ansteckungsverdächtiger Reisender vorzeitig den Zug verläßt, hat der aufsichtsführende Eisenbahnbedienstete des Aussteigebahnhofes — soweit dies nach den Betriebseinrichtungen möglich ist und es die ordnungsmäßige Abwicklung des Eisenbahnbetriebes zuläßt — die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Der Wagen ist für weiteren Zutritt zu sperren und im Zielbahnhof der Desinfektion und allenfalls der Entwesung zuzuführen.

(3) Bei den sonstigen im § 2 genannten Krankheiten kann die weitere Beförderung der Erkrankten oder Krankheitsverdächtigen dann erfolgen, wenn die Möglichkeit zur Absonderung in einem eigenen Abteil unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 gegeben ist. Ansonsten sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 maßgebend.

§ 6. (1) Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 über die Behandlung von ansteckungsverdächtigen Reisenden gelten sinngemäß auch für das Zugpersonal, soweit es der Ansteckung verdächtig angesehen werden muß.

(2) Die Eisenbahnbediensteten haben, sofern nicht zwingende Rücksichten auf die Sicherheit der Betriebsabwicklung entgegenstehen, im Falle des Vorkommens übertragbarer Krankheiten von Reisenden den Anordnungen des Amtsarztes und der Organe des allgemeinen Sicherheitsdienstes Folge zu leisten und ihnen auch ohne besondere Aufforderung alle zweckdienlichen Mitteilungen zu machen.

Desinfektion und Entwesung.

§ 7. (1) Wagen, in denen Personen befördert wurden, die mit einer der in den §§ 1 und 2 genannten Krankheiten behaftet oder einer solchen verdächtig sind, müssen verschlossen und entsprechend beschriftet dem nächsten geeigneten Bahnhof zur Desinfektion beziehungsweise Entwesung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu veranlassen ist, gestellt werden.

(2) Bei der Desinfektion und Entwesung ist zu beachten:

- a) Wagen, in denen Personen befördert wurden, die an Fleckfieber (Flecktyphus) oder Rückfallfieber erkrankt oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, sind abzuschließen und zuverlässig zu entwesen;
- b) in den übrigen Fällen ist die chemische Desinfektion durchzuführen.

Beförderung auf Seilbahnen.

§ 8. (1) Die Beförderung von Personen, die mit einer der in den §§ 1 und 2 genannten Krankheiten behaftet oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, auf Seilbahnen ist nur unter der Voraussetzung gestattet, daß für den Transport einer solchen Person eine andere zumutbare Beförderungsmöglichkeit nicht zur Verfügung steht. In diesem Falle ist für die erkrankte Person eine eigene Kabine (Gondel) bereitzustellen. Der für den Betrieb der Seilbahn verantwortliche aufsichtsführende Bedienstete hat unverzüglich den Amtsarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen, damit der weitere Abtransport des Kranken oder Krankheitsverdächtigen sichergestellt werden kann.

(2) Die Kabine (Gondel) darf bei Auftreten eines Falles im Sinne des Abs. 1 für die Benützung durch andere Personen erst dann freigegeben werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die chemische Desinfektion oder die Entwesung vorgenommen hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, diese Maßnahmen in kürzester Frist nach dem Abtransport des Erkrankten durchzuführen.

Beförderung mit Straßenbahnen.

§ 9. Für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen gelten sinngemäß die im Abschnitt B festgesetzten Bestimmungen.

B. Beförderung durch Straßenfahrzeuge.

§ 10. Personen, die von einer der in den §§ 1 und 2 genannten Krankheiten befallen oder solcher Krankheiten verdächtig sind, sind von der Beförderung mit Omnibussen des Kraftfahr-
linienverkehrs gemäß § 8 Z. 2 des Kraftfahr-
liniengesetzes, BGBl. Nr. 84/1952, sowie mit
Fahrzeugen, die zu jedermanns Gebrauch an
öffentlichen Orten bereitgehalten werden, oder
der Beförderung eines geschlossenen Teilneh-
merkreises im Sinne des § 3 lit. b des Gelegenheits-
verkehrsgesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, dienen, aus-
geschlossen.

§ 11. (1) Falls ein Reisender während der
Fahrt unter Umständen erkrankt, die den Ver-
dacht einer der in den §§ 1 und 2 genannten
Krankheiten erwecken, hat der Lenker des
Straßenfahrzeuges oder die sonst verantwortliche
Person die zunächst gelegene Bezirksverwal-
tungsbehörde oder die zunächst gelegene Dienst-
stelle des allgemeinen Sicherheitsdienstes zwecks
ärztlicher Feststellung der Art der allfälligen
Erkrankung und Einleitung der erforderlichen
Maßnahmen zur Absonderung des Erkrankten
zu verständigen.

(2) Nach Feststellung einer im § 1 genannten
Erkrankung oder des Verdachtes einer solchen
durch einen Arzt ist der Erkrankte oder Krank-
heitsverdächtige sofort auszuladen und die Be-
förderung mittels Krankentransportwagens in
das nächstgelegene Krankenhaus mit Infektions-
abteilung zu veranlassen. Die Mitreisenden und
das Fahrpersonal sind durch die Bezirksverwal-
tungsbehörde abzusondern. Der Wagen ist für
weiteren Zutritt zu sperren und im kürzesten
Wege der Desinfektion zuzuführen.

(3) Bei den im § 2 genannten Krankheiten
ist der Erkrankte oder Krankheitsverdächtige
auszuladen und seine Überstellung in ein Kran-
kenhaus oder in einen sonstigen geeigneten Ab-
sonderungsort zu veranlassen. Die Bezirksver-
waltungsbehörde beziehungsweise die Dienst-
stelle des allgemeinen Sicherheitsdienstes hat den
Namen der mitreisenden Personen und die Un-
terkunft, in die sie sich begeben, festzuhalten.
Nach Abschluß der Fahrt ist der Wagen un-
verzüglich der Desinfektion beziehungsweise
Entwesung zuzuführen.

§ 12. Die mit der Beförderung in Straßen-
fahrzeugen betrauten Personen müssen im Falle
des Vorkommens übertragbarer Erkrankungen
von Reisenden den Anordnungen des Amts-
arztes und der Organe des allgemeinen Sicher-
heitsdienstes Folge leisten und ihnen auch ohne
besondere Aufforderung alle zweckdienlichen
Mitteilungen machen.

§ 13. Auf die Beförderung mit Straßenfahr-
zeugen, die nur im Ortslinienverkehr eingesetzt
sind, finden die Vorschriften des § 10 Anwen-
dung, wonach von einer der in den §§ 1 und 2

genannten Krankheiten befallene oder solcher
Krankheiten verdächtige Personen von der Be-
förderung ausgeschlossen sind.

C. Beförderung auf Wasserfahrzeugen.

§ 14. (1) Für die Beförderung von Personen
auf Wasserfahrzeugen gelten sinngemäß die in
den Abschnitten A und B festgesetzten Bestim-
mungen.

(2) Die erforderlichen Maßnahmen sind in
solchen Fällen von den zuständigen Schifffahrts-
behörden im Einvernehmen mit dem zustän-
digen Amtsarzt zu treffen.

(3) Für die Donau gelten die Bestimmungen
der Abs. 1 und 2 nur insoweit, als nicht eine
den internationalen Vorschriften entsprechende
Sonderregelung erlassen wurde.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 15. Für den Fall des epidemischen Auf-
tretens von Pest, Cholera, Pocken (Blattern),
Gelbfieber, Fleckfieber (Flecktyphus), Rückfall-
fieber und Ruhr im Ausland kann das Bundes-
ministerium für soziale Verwaltung Grenzüber-
trittsstellen bestimmen, die von Reisenden, die
aus einem mit einer solchen Krankheit befallenen
Land nach Österreich einreisen, ausschließ-
lich benützt werden dürfen. Diese Reisenden
können den im Epidemiegesetz 1950, BGBl.
Nr. 186, vorgesehenen Maßnahmen (Abson-
derung usw.), die zur Verhütung des Einschlep-
pens der im Abs. 1 genannten Krankheiten er-
forderlich sind, unterworfen werden.

E. Kosten.

§ 16. Der Ersatz der den Behörden durch die
auf Grund der Bestimmungen dieser Verord-
nung angeordneten Desinfektionen und Ent-
wesungen entstandenen Kosten richtet sich nach
den Bestimmungen des Allgemeinen Verwal-
tungsverfahrensgesetzes.

F. Schlußbestimmungen.

§ 17. Die Verordnung vom 1. Oktober 1928,
BGBl. Nr. 250, über die Eisenbahnbeförderung
von Personen, die an einer übertragbaren Krank-
heit leiden, tritt außer Kraft.

Proksch

**200. Verordnung des Bundesministeriums
für Land- und Forstwirtschaft vom
10. August 1957 zur Durchführung des § 57
des Gehaltsgesetzes 1956 (Zulagenverord-
nung für Schulleiter an land- und forstwirt-
schaftlichen Schulen).**

Auf Grund der §§ 57 und 92 Abs. 3 des Ge-
haltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wird im Ein-

vernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für die der Aufsicht des Bundesministeriums für Land- und

Forstwirtschaft unterstehenden Unterrichtsanstalten und deren Leiter.

§ 2. Gemäß § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 werden zugewiesen:

		den Dienstzulagengruppen				
		I	II	III	IV	V
1. Mittlere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten ohne Internat und ohne Lehrbetrieb	mit	—	—	—	mehr als 2 Lehrgängen	1 bis 2 Lehrgängen
2. Mittlere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten mit Internat oder mit Lehrbetrieb		mehr als 6 Lehrgängen	5 bis 6 Lehrgängen	4 Lehrgängen	2 bis 3 Lehrgängen	1 Lehrgang
3. Mittlere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten mit Internat und mit Lehrbetrieb		mehr als 3 Lehrgängen	3 Lehrgängen	2 Lehrgängen	1 Lehrgang	—
4. Niedere land- und forstwirtschaftliche Fachschulen ohne Internat und ohne Lehrbetrieb		—	—	—	mehr als 2 Lehrgängen	1 bis 2 Lehrgängen
5. Niedere land- und forstwirtschaftliche Fachschulen mit Internat oder mit Lehrbetrieb		—	—	mehr als 3 Lehrgängen	2 bis 3 Lehrgängen	1 Lehrgang
6. Niedere land- und forstwirtschaftliche Fachschulen mit Internat und mit Lehrbetrieb		mehr als 3 Lehrgängen	3 Lehrgängen	2 Lehrgängen	1 Lehrgang	—

§ 3. (1) Als Lehrgang im Sinne dieser Verordnung gilt eine Gruppe von Schülern, die nach der Schulorganisation als geschlossene Einheit den gleichen theoretischen Unterricht erhält.

(2) Für die Einreihung in die Dienstzulagengruppen gilt ein Lehrgang mit mehr als 50 Schülern als zwei Lehrgänge.

(3) Als Lehrgänge im Sinne dieser Verordnung gelten solche mit einer Mindestdauer von fünf Monaten, Lehrveranstaltungen mit einer kürzeren Dauer gelten als Kurse.

(4) Wenn an einer mittleren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder an einer niederen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule organisationsmäßig Kurse abgehalten werden, gelten je volle 110 Unterrichtstage der Kurse pro Jahr für die Einreihung in die Dienstzulagengruppen als ein Lehrgang.

(5) Mittlere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten und niedere land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, für die eine Einreihung in die Dienstzulagengruppen II bis V in Betracht käme und an denen organisationsmäßig Lehrgänge mit einer Mindestdauer von zehn Monaten geführt werden, sind in die nächsthöhere als

die sich aus der Zahl der Lehrgänge ergebende Dienstzulagengruppe einzureihen.

§ 4. (1) Die Dienstzulage der Leiter an mittleren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und niederen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mit mindestens sieben (anrechenbaren) Lehrgängen mit Internat und Lehrbetrieb wird gemäß § 57 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 um 10 v. H. erhöht.

(2) Das Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen in Wien, XIII., Ober-St. Veit, wird der Dienstzulagengruppe I zugewiesen; gemäß § 57 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird die Dienstzulage des Leiters dieser Lehranstalt um 15 v. H. erhöht.

§ 5. (1) Für die Einreihung der landwirtschaftlichen Berufs(Fortbildungs)schulen für die weibliche Jugend in Dienstzulagengruppen sind die für die Einreihung der niederen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Feber 1956 in Kraft.

Thoma

201. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. August 1957 über die Aufhebung einzelner Bestimmungen des § 2 des Glücksspielgesetzes, StGBI. Nr. 117/1945, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 22. Juni 1957, G 3, 4, 5/57/8, § 2 des Glücksspielgesetzes, StGBI. Nr. 117/1945, insoweit als verfassungswidrig aufgehoben, als durch ihn die

- a) Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 1. Dezember 1932, BGBl. Nr. 342, über Ausspielungen (Ausspielungsverordnung),
- b) Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 2. Jänner 1933, BGBl. Nr. 6, über die verbotenen Spiele (Glücksspielverordnung 1933),
- c) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, BGBl. Nr. 365/1935, womit die Ausspielungsverordnung, BGBl. Nr. 342/1932, abgeändert wird, wieder in Kraft gesetzt worden sind.

(2) Diese Aufhebung wird mit dem Ablauf des 21. Juni 1958 wirksam.

(3) Etwaige frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Raab

202. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 20. August 1957 über die Aufhebung des ersten Satzes des § 10 Abs. 2 des Kunstakademiegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 19. Juni 1957, Z. V 33/56, G 7/57, den ersten Satz des § 10 Abs. 2 des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung des Art. I Z. 2 der Kunstakademiegesetz-Novelle 1954, BGBl. Nr. 177, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 18. Dezember 1957 in Kraft.

(3) Ältere Bestimmungen treten an Stelle der aufgehobenen nicht wieder in Kraft.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1957, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.